

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 58 (1961)

Heft: (6)

Rubrik: C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der in obiger Betreibungssache vom Schuldner erhobene Rechtsvorschlag ist vom Rechtsöffnungsrichter mit seinem definitiven Rechtsöffnungsentscheid vom 13. September 1958 (vom Obergericht am 15. Oktober 1958 bestätigt) beseitigt worden.

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

22. Bundeshilfe für Auslandschweizer

Konnte unter normalen Verhältnissen im Ausland mit einer vollständigen oder teilweisen Sicherung gegen die Folgen des Alters nicht gerechnet werden, so kommt eine Rente aus Bundesmitteln nicht in Frage, dagegen aber eine einmalige Zuwendung bei Verlust von Ersparnissen.

Die Gesuchstellerin wanderte im Jahre 1922 nach Sizilien aus und war zunächst als Sprachlehrerin in einer Familie tätig. Später machte sie sich selbstständig und soll ihren Lebensunterhalt als Reisebegleiterin und mit der Erteilung von Sprachunterricht verdient haben. An ihre damaligen Einkünfte kann sie sich nicht mehr erinnern. Bei Kriegsbeginn besaß sie Lit. 77 900 Ersparnisse und war mit einem Bekannten zusammen Mitinhaberin einer Wohnung in P. (Stockwerkeigentum). Im Oktober 1940 kam sie in die Schweiz. Ihre Bemühungen, sich hier eine neue Existenz aufzubauen, seien, obwohl damals zufolge des Aktivdienstes weibliche Arbeitskräfte sehr gesucht waren, erfolglos geblieben, so daß sie 1942 nach Italien zurückkehrte. Als ihre Ersparnisse aufgebraucht waren, kam sie im Sommer 1947 endgültig und mittellos in die Schweiz. Hier fand sie eine Stelle als Vorsteherin eines Wohlfahrtshauses und verblieb dort bis Ende 1951. Seither hat sie keine feste Stelle mehr innegehabt, sondern arbeitete in verschiedenen Heimen als Heimmutter und Fürsorgerin. Heute ist sie infolge Unfalls und Alters nicht mehr erwerbsfähig. Von ihrem Bekannten in P., der inzwischen die gemeinsame Wohnung verkauft hat, erhält sie eine monatliche Rente von Lit. 20 000 oder etwa Fr. 140. Dazu bezieht sie eine Suva-Rente von Fr. 47.25 und seit 1. August 1960 eine AHV-Rente von Fr. 80.– pro Monat. Ihr Gesuch lautet auf Gewährung einer Rente von Fr. 200 bis Fr. 250 monatlich und wird begründet mit dem Verlust ihrer Anstellung und ihrer Ersparnisse.

Die außerordentliche Hilfe des Bundes ist bestimmt für Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 ganz oder teilweise ihre Existenz verloren haben und diese seither in angemessenem Rahmen nicht wieder aufbauen konnten.

Die Gesuchstellerin hat keinen Beruf erlernt. Die Beurteilung ihrer Existenz stößt auf Schwierigkeiten. Ob sie in P. bei Kriegsbeginn tatsächlich eine Arbeitstätigkeit ausübte, ist nicht bewiesen. Sie kann nicht angeben, was sie damals verdiente. Eine Lebensversicherung besaß sie nicht und war keiner Pensionskasse angeschlossen, so daß sie im Alter einzig auf ihre allfälligen Ersparnisse rechnen konnte. Diese betrugen Lit. 77 900 und reichten nicht aus, ein sorgenloses Alter zu sichern. Der Verlust dieser Ersparnisse ist denn auch der einzige Schaden im Sinne des Bundesbeschlusses vom 13. Juni 1957. Da die Gesuchstellerin unter normalen Verhältnissen nicht mit einer vollständigen oder auch nur teilweisen Alterssicherung rechnen konnte, kommt eine Rente nicht in Frage. Hingegen

rechtfertigt der Verlust der Ersparnisse die Ausrichtung einer einmaligen Zuwendung. Da die Gesuchstellerin diese Ersparnisse in den Jahren 1943 bis 1947 für ihren Lebensunterhalt verbraucht hat und die Kurse in jenen Jahren von 14/100 auf 1/100 sanken, dürfte der effektive Inflationsverlust Fr. 5000 bis Fr. 10 000 betragen haben. In Würdigung der früheren Lebensverhältnisse, der Bedeutung des erlittenen Schadens, des heutigen Einkommens und des Alters der Gesuchstellerin setzt die Kommission die einmalige Zuwendung auf Fr. 2000 fest. (Entscheid der Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer vom 7. April 1961.)

D. Verschiedenes

Unterstützungspflicht von Verwandten

Nachträgliche Geltendmachung von Unterstützungsansprüchen für die Mutter eines Erblassers. – Ansichtsausserung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 1. Februar 1961.

Eine Pflicht zur Rückerstattung der Unterstützungen, welche seinerzeit der Mutter L. ausgerichtet wurden, haben die Erben des Sohnes G.L. nach § 36 des Armen- und Niederlassungsgesetzes nicht. Die Erben sind nur zur Rückerstattung der vom Erblasser selber bezogenen Unterstützungen verpflichtet. – Eine andere Frage ist die, ob gegenüber der Erbschaft des Sohnes nachträglich ein Anspruch auf Verwandtenbeiträge erhoben werden kann, welche der Sohn seinerzeit für seine Mutter hätte leisten sollen. Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu der Frage nachträglicher Verwandtenbeitragsansprüche (vgl. BGE 74 II S. 22 ff. und 76 II S. 113 ff., = «Entscheide» zum «Armenpfleger» 1948 S. 86 ff. und 1951 S. 54 ff.) schließen wir, daß dies möglich wäre, wenn 1. der Sohn G.L. zur Zeit, als seine Mutter von der Armenbehörde R. unterstützt wurde, in der Lage gewesen wäre, einen Unterstützungsbeitrag zu leisten und 2. die Armenbehörde damals und seither keine Möglichkeit hatte, ihn zu belangen, weil sie seine Adresse oder seine wirklichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht erfahren konnte. Die Armenbehörde müßte gegenüber der Erbschaft des Sohnes G.L. nachweisen, daß diese beiden Voraussetzungen für die nachträgliche Geltendmachung einer Verwandtenbeitragsforderung erfüllt sind. Dieser Nachweis wird schwerlich zu erbringen sein. Insbesondere lassen sich die Adressen der beitragspflichtigen Verwandten eines Unterstützten fast immer ermitteln.

Schweiz

Interkantonales Konkordat über Maßnahmen zur Bekämpfung von Mißbräuchen im Zinswesen.
Obgenanntem Konkordat gehören zur Zeit folgende Kantone an: Bern, Zug, Schaffhausen, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf.